

Familiennachzug von und zu Flüchtlingen

1. Generalkonsulat Erbil
2. Fristwahrungsantrag

1. Anträge auf Familiennachzug im Deutschen Generalkonsulat in Erbil/Nordirak

Das Deutsche Generalkonsulat in Erbil/Nordirak teilt auf seiner Webseite mit, dass ab Mitte Mai 2016 Anträge auf Familiennachzug von Personen aus dem Nordirak nicht mehr wie zuvor in der Deutschen Botschaft Ankara erfolgen müssen, sondern jetzt auch in Erbil möglich sind. Eine Terminvereinbarung erfolgt über die Firma iData. Derzeit ist dies laut Auskunft der Webseite von iData nur telefonisch möglich. Weitere Informationen von iData finden Sie hier: <http://iraq.idata.com.tr>

Für Antragsteller mit gewöhnlichem Aufenthalt im Nordirak (Region Kurdistan-Irak: Provinzen Erbil, Dokuk und Suleimaniya) hat das Generalkonsulat Merkblätter zum Familiennachzug unter folgendem Link auf seiner Webseite veröffentlicht:

www.iraq.diplo.de/Vertretung/irak/de/08/RK/Nationalvisa.html

Auch syrische Staatsangehörige können einen Antrag auf Familiennachzug zu in Deutschland lebenden Schutzberechtigten im Generalkonsulat in Erbil stellen. Die Merkblätter hierzu finden Sie hier:

http://www.iraq.diplo.de/Vertretung/irak/de/08/RK/Nationalvisa_Syrer.html

Auf Nachfrage der Suchdienst-Leitstelle teilte das Generalkonsulat Erbil am 9. Mai 2016 schriftlich mit, dass auch syrische Staatsangehörige, die derzeit noch nicht über einen gewöhnlichen Aufenthalt im Nordirak (Aufenthalt von 6 Monaten oder länger) verfügen, einen Antrag auf Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen in Deutschland im Generalkonsulat Erbil stellen können. In der E-Mail des Generalkonsulats heißt es:

„Bis auf weiteres fallen unter diese Regelung allgemein syrische Staatsangehörige, die Familienzusammenführung zu einem in Deutschland lebenden Schutzberechtigten beantragen wollen, wobei die Aufenthaltsdauer in der Region Kurdistan/Irak unerheblich ist.“

Das Generalkonsulat Erbil teilte ebenfalls mit, dass Termine, die bereits bei der Deutschen Botschaft in Ankara vereinbart wurden, nicht auf das Generalkonsulat in Erbil übertragen werden können.

Personen, die bereits einen Termin in Ankara vereinbart haben, können aus Sicht der Suchdienst-Leitstelle aber eventuell versuchen, in Erbil einen neuen Termin zu buchen und den Termin in Ankara danach absagen.

2. Fristwahrungsantrag beim Familiennachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen

Zum Online-Portal www.familyreunion-syria.diplo.de des Auswärtigen Amts, möchten wir nach einigen Erfahrungen mit diesem neuen Portal folgende Hinweise für die Beratungspraxis geben:

- Wir empfehlen, bei einem Nachzug von Ehepartnern und minderjährigen Kindern zu einem anerkannten syrischen Flüchtling innerhalb der ersten drei Monate nach Flüchtlingsanerkennung sowohl eine „Fristwahrende Anzeige“ über das Online-Formular auf *familyreunion-syria.diplo.de* zu stellen, als auch einen fristwahrenden Antrag auf Familiennachzug per Fax an die Ausländerbehörde, die für den in Deutschland lebenden Familienangehörigen zuständig ist, zu schicken.

Die deutschen Auslandsvertretungen verweisen immer häufiger auf das Online-Portal des Auswärtigen Amtes für den fristwahrenden Antrag. Problematisch an diesem Zugangsweg ist es, dass dieser vom Gesetz nicht als Möglichkeit zur Fristwahrung anerkannt ist und dass die dort eingegebenen Daten nicht automatisch an die zuständige Auslandsvertretung übermittelt werden. Daher ist bei Nutzung des Online-Portals unbedingt folgender Hinweis zu geben:

- Das online ausgefüllte Formular muss ausgedruckt und zum persönlichen Termin bei der Botschaft mitgebracht werden. Es sollte außerdem, wenn möglich, in elektronischer Form abgespeichert und sicher verwahrt werden.

Sollte das ausgedruckte Formular verloren gehen und auch keine elektronische Sicherung erfolgt sein, fehlt es an einem Nachweis der fristgerechten Antragstellung. Deshalb empfehlen wir, zusätzlich (!) einen fristwahrenden Antrag auf Familiennachzug immer gleichzeitig noch an die deutsche Ausländerbehörde zu faxen. Der Ausländerbehörde kann darin mitgeteilt werden, dass der gefaxte Antrag nur der Fristwahrung gilt und die Familienangehörigen im Weiteren dem vorgeschriebenen persönlichen Antragsweg über die deutschen Auslandsvertretungen folgen werden. Eine fristwahrende Antragstellung bei den Deutschen Botschaften halten wir nicht für notwendig, da die Antragstellung bei der deutschen Ausländerbehörde für anerkannte Flüchtlinge gesetzlich anerkannt ist und die Botschaften entlastet.

DRK-Generalsekretariat
Suchdienst-Leitstelle
Berlin, den 11. Mai 2016